



Statuten

Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund

bildxzug
Lehre im Verbund

Statuten

Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund (VZBV)

Name, Sitz, Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Zuger Berufsbildungs-Verbund» (VZBV), im folgenden Verein genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Zug und wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2: Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nachwuchskadern. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorwiegend unter Klein- und Mittelunternehmen. Der Verein ist Träger des Zuger Berufsbildungs-Verbundes (ZBV). Dieser arbeitet nach den Richtlinien des «Handbuch Verbundkonzepte» der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz bzw. nach dem vom Verein erlassenen Pflichtenheft für die Verbund-Geschäftsleitung. Er organisiert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und deren berufspädagogische Weiterbildung.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Es werden Kollektivmitglieder und Passivmitglieder*) aufgenommen.

Kollektivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und nehmen aktiv an der Entwicklung und den Tätigkeiten des Vereins ZBV Zuger Berufsbildungsverbund und dem Ausbildungsbetrieb bildxzug teil. Kollektivmitglieder sind

- a) Firmen und Institutionen, welche bereit sind, dem ZBV und bildxzug Ausbildungsplätze für Lernende zur Verfügung zu stellen und dies in einem Zusammenarbeitsvertrag zu regeln;
- b) die zuständigen Ämter für Berufsbildung und Berufsfachschulen, ebenso zuständige Verbände, die sich mit der Berufsbildung befassen.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht und nehmen auch sonst nicht aktiv an der Entwicklung des Vereins ZBV Zuger Berufsbildungsverbund und dem Ausbildungsbetrieb bildxzug teil.

Passivmitglieder sind

- c) Firmen, Institutionen und Privatpersonen, welche bereit sind, den ZBV und bildxzug in ideeller, finanzieller oder materieller Hinsicht zu unterstützen.

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, wobei der Austritt mindestens 6 Monate*) im Voraus schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt aus dem Verein ist direkt mit dem Austritt aus dem Berufsbildungs-Verbund gekoppelt. Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder des Verbundvertrages oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein und im Falle einer Verbundfirma gleichzeitig aus dem Berufsbildungs-Verbund ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 5: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten.

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Höchstbetrag pro Jahr für die Mitglieder beträgt CHF 500.00.*)

Die Aufwendungen des Berufsbildungs-Verbundes werden gedeckt durch:

- a) die Verbundfirma gemäss Verbundvertrag;
- b) allfällige Beiträge von Bund und Kantonen (z.B. Subventionen, Kredite);
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Beiträge des Vereins;
- e) allfällige Gebühren für die Vermittlung von Absolventen und Absolventinnen und für andere Dienstleistungen an Drittfirmen;

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und des Berufsbildungs-Verbundes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder wird wegbedungen.*)

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2004

Organisation des Vereins

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre, die Revisionsstelle für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.*)

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen von Verein und Berufsbildungs-Verbund;
- f) Genehmigung des Voranschlages von Verein und Berufsbildungs-Verbund;
- g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. August bis 31. Juli dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10: Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Aktuarin/der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person (z. B. Vereinssekretariat) führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/vom Vorsitzenden und von der Aktuarin/ - vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und maximal 5 weiteren Mitgliedern). Maximal 2 Mitglieder werden durch den Regierungsrat, max. 7 Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Berufsbildungs-Verbundes ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Art. 14: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes);
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder von allfälligen ständigen Kommissionen (z. B. einer Einführungskurskommission);
- e) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung des Berufsbildungs-Verbundes, Genehmigung des Voranschlages des Berufsbildungs-Verbundes und der mittelfristigen Planung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen;
- g) Beschluss des Pflichtenheftes für die Geschäftsleitung des Berufsbildungs-Verbundes und über dessen Aufbau und Betrieb;
- h) Aufsicht über die Tätigkeit des Berufsbildungs-Verbundes und die Umsetzung des Pflichtenheftes;
- i) Wahl der Geschäftsleitung des Berufsbildungs-Verbundes (Verbund-Geschäftsleitung)

Art. 15: Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle

Art. 17: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachtechnisch ausgewiesene Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann im Auftrag der Mitgliederversammlung auch eine kantonale Finanzkontrolle amtieren. *)

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und des Berufsbildungs-Verbundes. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

*) Statutenänderung - Zusatz: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2010

Schlussbestimmungen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins zu beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen einem Berufsbildungs-Verbund oder einer anderen Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 19: Eintrag ins Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 20: Inkrafttreten

Die Statutenänderungen treten nach deren Annahme durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 30. September 1998 in Kraft.

Zug, 30. September 1998

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar



Dr. Gianni Bomio

Markus Knobel

Statutenänderung 1

Art. 5: Finanzielle Mittel

Art. 6: Haftung

Mitgliederversammlung vom 23. November 2004, Focus Business Center, Zug

Zug, 23. November 2004

Präsident

Aktuarin



Heinz Klauz

Sabine Schenker

Statutenänderung 2

Art. 3: Mitglieder

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 7: Organe

Art.17: Revisionsstelle

Zug, 4. November 2010

Präsident

Aktuarin



Walter Wyss

Priska Fässler